



Fakten, Meinungen & Antworten

§ 34 f GewO: Was gilt innerhalb der Übergangsfrist für die Berufshaftpflichtversicherung bis zum 01. Juli 2013?

Was ändert sich zum 01. Januar 2013?

Das „Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“, welches am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, bringt zahlreiche neue Regelungen für die Vermittlung von Finanzanlagen mit sich. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Investmentfonds, geschlossenen Fonds, Unternehmensbeteiligungen, Namensschuldverschreibungen, Genussrechten und Treuhandvermögen wird zur erlaubnispflichtigen Tätigkeit nach § 34 f GewO.

Ab wann muss ich eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Finanzanlagenvermittler müssen künftig zur Erlangung der gewerberechtlichen Erlaubnis den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Versicherungsschutz muss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Erlaubnis nach § 34 f GewO vorliegen. Die Versicherungssumme für Finanzanlagenvermittler entspricht derjenigen für Versicherungsvermittler, also mindestens

1.230.000 EUR pro Schadenfall bzw. 1.850.000 EUR für alle Schadenfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f GewO.

Was muss ich tun, wenn ich bereits eine Erlaubnis zur Anlagevermittlung und -beratung habe?

Wer vor dem 01. Januar 2013 eine Gewerbe-Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und / oder 3 GewO besitzt, hat bis zum 1. Juli 2013 Zeit seine bisherige Erlaubnis in die neue Erlaubnis nach § 34 f GewO umzutauschen.

Was gilt in der Übergangsfrist vom 01. Januar – 01. Juli 2013?

Während der Übergangsfrist gilt die Erlaubnis nach § 34 c GewO als Erlaubnis nach § 34 f GewO mit der Folge, dass die Finanzanlagen auch in diesem Zeitraum weiter vermittelt werden dürfen.

Brauche ich in der Übergangszeit eine Berufshaftpflichtversicherung?

Es genügt, dass der § 34 c GewO-Erlaubnisinhaber eine Deckung ab Antragstellung nachweist.

Die von § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO betroffenen Tätigkeiten können zwar bis zum 01. Juli 2013 ohne Versicherungsnachweis ausgeübt werden, allerdings empfiehlt es sich im eigenen

Interesse den Versicherungsschutz bereits zum 01. Januar 2013 abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer Pflichtverletzung innerhalb der Übergangsfrist nicht nur die Kunden, sondern auch der Vermittler selbst durch die Berufshaftpflichtversicherung geschützt sind.

Ist der Versicherungsschutz meiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht ausreichend?

Der Versicherungsschutz ist nur dann ausreichend, wenn dieser den ab 1. Januar 2013 geltenden Anforderungen an die Pflichtversicherung gemäß § 9 FinVermV entspricht. Das ist dann der Fall, wenn z.B. folgende Kriterien erfüllt sind:

- Versicherungssumme in Höhe der Pflichtversicherungssumme
- Unbegrenzte Nachhaftung
- Keine Beschränkung auf Produktkategorien innerhalb der Erlaubnistatbestände des § 34 f GewO
- nur zulässige Ausschlüsse nach § 9 FinVermV

Ist eine Rückwärtsversicherung eine Lösung?

Der spätere Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung rückwirkend zum 1. Januar 2013 kann sich im Schadenfall riskant für den Vermittler auswirken, da diese nur „frei von bekannten Verstößen“ abgeschlossen werden kann. Schon die Beschwerde eines Kunden in der Übergangsfrist kann ausreichen, um den Versicherungsschutz zu gefährden.

Fazit: Wer bis zum Sommer 2013 mit dem Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung wartet, läuft Gefahr, Deckungslücken im Versicherungsschutz zu haben. Auch wer bereits über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, sollte überprüfen, ob die Deckung den aktuellen Anforderungen genügt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69

20423 Hamburg

Tel. (040) 226 337 - 80

Fax (040) 226 337 - 888

kontakt@allcura-versicherung.de